

Gesundheitsvorschriften für das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

Das am 01. 01.2001 in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz (IfSG) behandelt in den §§ 42 und 43 die gesundheitlichen Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Tätigkeit mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Ziel dieser Vorschriften ist es, eine Übertragung von Krankheitserregern durch Lebensmittel zu verhindern. Dazu wird den im Lebensmittelbereich tätigen Personen auferlegt, dass sie **vor erstmaliger Aufnahme** ihrer Tätigkeit an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt teilnehmen müssen. Dies gilt für alle Personen die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen mit bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Lebensmitteln in Berührung kommen. Außerdem für alle Personen die in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt sind.

Sofern noch ein nach dem alten Bundesseuchengesetz ausgestelltes Gesundheitszeugnis (ab 1980) **vorhanden** ist, gilt dieses als Ersatz für die Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt. Bei Fragen hierzu, stehen die unten angegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gesundheitsschutz zur Verfügung. Die Belehrung durch das Gesundheitsamt umfasst im Wesentlichen die Art und die Anwendung der dort genannten Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote. Weiterhin wird darüber informiert, wie Betroffene sich verhalten müssen, wenn für sie der Fall eines Tätigkeitsverbotes eintritt.

Über die Teilnahme an dieser Erstbelehrung wird vom Gesundheitsamt eine Bescheinigung ausgestellt. Ohne diese ist eine **erstmalige** Aufnahme der Tätigkeit im Lebensmittelbetrieb nicht erlaubt.

Diese Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes erfolgt für den Bereich des Regionalverbandes Saarbrücken beim Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken, Stengelstraße 10-12, 66117 Saarbrücken.

Anmeldungen für die Belehrung: Fon 0681 506-5337.

Für weitere Infos zum Infektionsschutzgesetz oder der Belehrung nach § 43 IfSG wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gesundheitsschutz: Fon 0681 506-5337.

Belehrungstermine sind:

- dienstags und mittwochs um 10 Uhr

Da organisatorische Maßnahmen (Gebührenzahlung, Identitätsprüfung) Zeit brauchen, ist es erforderlich, dass sich die Teilnehmer **eine halbe Stunde vor dem eigentlichen Belehrungstermin** beim Gesundheitsamt, Erdgeschoss, Eingang Haus Nr. 10 melden.

Eine **telefonische Terminvereinbarung** ist erforderlich. Hierbei werden die für die Belehrung erforderlichen Daten erfasst. Am Belehrungstermin selbst werden die Daten dann letztmalig überprüft. Die amtliche Belehrung ist gebührenpflichtig.

Zum Belehrungstermin sind mitzubringen:

- Personalausweis
- 38,00 € (Gebühr für Erstbelehrung, in bar oder mit EC-Karte)
- ggf. das alte Gesundheitszeugnis

Nach Paragraph 43, Absatz 4 des IfSG ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Angestellten unmittelbar nach Aufnahme der Beschäftigung und im Weiteren alle zwei Jahre im Rahmen der §§ 42 und 43 des IfSG zu belehren.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

Abteilung Gesundheitsschutz:

+49 681 506-5377

